Art. 14a Landeselternbeirat

(1) [1]Bei dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) besteht ein Landeselternbeirat. [2]Die Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium.

(2) [1]Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern und berät das für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständige Staatsministerium in wichtigen Fragen der frühkindlichen Bildung, durch die Belange der Eltern berührt werden. [2]Der Landeselternbeirat unterstützt das Staatsministerium ferner durch Beratung bei Fragen der Bedarfsplanung. [3]Das Staatsministerium bezieht den Landeselternbeirat in geeigneter Weise bei Fragen der Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern ein.

(3) [1]Der Landeselternbeirat soll durch seine Mitglieder die Einrichtungsvielfalt auf Landesebene sowie die Angebotsvielfalt in Stadt und Land widerspiegeln. [2]Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter ist zu achten.

(4) [1]Dem Landeselternbeirat gehören 15 Mitglieder an, von denen eines den Vorsitz führt. [2]Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Staatsministerium für die Dauer von zwei Jahren auf Grundlage von Vorschlägen von im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbänden. [3]Vorgeschlagen werden können Elternbeiräte nach Art. 14 Abs. 1 oder Eltern, deren Kind in der Kindertagespflege betreut wird. [4]Die erneute Berufung eines Mitglieds ist einmalig zulässig. [5]Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. [6]Aus wichtigem Grund können sie durch das Staatsministerium von ihrem Amt abberufen werden. [7]Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. [8]Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. [9]Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 2 bis 7 entsprechend.